

Satzung

Förderverein der Ferienfreizeit Werl

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ferienfreizeit Werl“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Werl.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Ferienfreizeit Werl.
3. Der Verein beschafft Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und stellt diese für die Förderung der genannten Zwecke zur Verfügung.
4. Der Verein arbeitet demokratisch und parteipolitisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind lediglich der Ersatz notwendiger Auslagen, die im Interesse des Vereins geleistet wurden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen will.
2. Minderjährige können mit Zustimmung der Eltern bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgesetzt, kann jedoch freiwillig geleistet werden. Die Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Dies gilt analog wie digital. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch die Löschung der juristischen Person.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies gilt auch für die Ermäßigungen einzelner Personen- oder Personengruppen.
3. Der festgelegte Mindestbeitrag beträgt 20 Euro.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der oder dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Positionen der Vorsitzenden kann nur durch eine Person bekleidet werden, welche mindestens einmal für den gesamten Zeitraum als Mitglied des Teams/Mitglied des Teams in der Ferienfreizeit aktiv war.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl/Neuwahl im Amt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands durch die Kassenprüfer
 - Bestimmung der Kassenprüfer durch die Kassenprüfer
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Hierbei ist die Zahl der erscheinenden Mitglieder unerheblich.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden: Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§9 Vorstandssitzung

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, zu laden.
2. Der/die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

§10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine alternative gemeinnützige Institution, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

